



# Förderprogramm für kleinere Krankenhäuser im ländlichen Raum (Kleink-FöR)

LMR Peter Lechner  
München, 12.06.2024

# Eckpunkte

- Gesamtvolumen: **100 Mio. Euro**
- Laufzeit: **5 Jahre (2024 bis 2028)**
- ca. 20 Mio. Euro p.a., übertragbar
- Förderrichtlinie zur Unterstützung kleinerer Krankenhäuser und zum Erhalt von Gesundheitsversorgungsstrukturen im ländlichen Raum (**Förderrichtlinie kleinere Krankenhäuser – KleinK-FöR**) (BayMBI. Nr. 206)

# Zuwendungszweck

- Erhalt kleinerer Krankenhäuser im ländlichen Raum als Teil der notwendigen Infrastruktur für eine wohnortnahe Versorgung
- Weiterentwicklung der Kliniken zu modernen sektorenübergreifenden Versorgungsangeboten
- Gewährleistung von modernen, zukunfts- und tragfähigen Angebotsstrukturen für eine an die jeweiligen Gegebenheiten vor Ort angepasste Gesundheits- und Pflegeversorgung

# Fördermittelempfänger

- Träger von **Plankrankenhäusern** mit nicht mehr als **200 Planbetten** am jeweiligen Standort (= kleinere Krankenhäuser)
- in Umwandlungsfällen auch Träger der künftigen, nicht akutstationären Versorgungseinrichtung
- Lage im ländlichen Raum, d.h. im allgemeinen **ländlichen Raum** oder im ländlichen Raum mit Verdichtungsansätzen gemäß Landesentwicklungsprogramm (LEP) Bayern
- **Stichtag**: 1. Januar des Vorjahres der Antragstellung oder Zeitpunkt der Antragstellung

# Fördergegenstände

1. Strukturgutachten oder Umsetzungskonzepte
2. Investitionen in Anlagen oder bauliche Maßnahmen
  - zur Anpassung an Bundesvorgaben
  - für sektorenübergreifenden Versorgungsangebote
  - für Krankenhausumwandlungen

# Gutachten und Konzepte (1)

## **Strukturgutachten/Umsetzungskonzepte**

- Ausgangspunkt der Untersuchung ist kleineres Krankenhaus im ländlichen Raum; Träger dieses Krankenhauses ist Fördermittelempfänger
- Untersuchung geht in der Regel über den einzelnen Standort hinaus
- Betrachtet idealerweise die gesamte Versorgungsregion
- Ist trägerübergreifend angelegt
- Liefert konkrete Umsetzungsansätze
- Verbessert die Grundlage für die notwendigen politischen und planerischen Entscheidungen

# Gutachten und Konzepte (2)

- Untersucht die Auswirkungen von Verlagerung, Neuerrichtung und Wegfall medizinischer Angebote auf die Versorgungssituation in der Region
- Berücksichtigt telemedizinische Aspekte
- Liefert Analysen zur Sicherstellung der stationären Notfallversorgung (insbesondere im Bereich der sog. Tracer-Diagnosen) und der Erreichbarkeit der Geburtshilfe
- Der Begutachtung sind die künftigen Leistungsgruppen NRW mitsamt den jeweiligen Struktur- bzw. Qualitätsvoraussetzungen zugrunde zu legen.

# Gutachten und Konzepte (3)

- Je Krankenhausstandort ist eine **einmalige Förderung** eines Strukturgutachtens oder Umsetzungskonzepts möglich
- Höchstsumme: **250.000,00 Euro**
- Nr. 3 ANBest-P (mind. 3 Angebote) bzw. Nr. 3 ANBest-K (für Kommunen geltende Vergabegrundsätze, ggf. weitergehende Bestimmungen) sind bei Vergaben zu beachten
- Nicht vor Bewilligung beginnen (keinen Zuschlag erteilen!!)
- Anträge an das LfP

# Investive Maßnahmen (1)

**Investive Maßnahmen**, insbesondere Beschaffung von Anlagen oder bauliche Maßnahmen

- zur Anpassung an **geänderte Mindestvoraussetzungen** für den Krankenhausbetrieb (insb. Leistungsgruppen, deren Struktur- oder Qualitätsvoraussetzungen, Versorgungsstufen),
- Zur Herstellung der Voraussetzungen für eine, auch sektorenübergreifende, **Notfallversorgung** oder eine **zukunftsfähige Gesundheits- und Pflegeversorgung**
- zur **Umwandlung** in eine Einrichtung der sektorenübergreifenden Versorgung.

# Investive Maßnahmen (2)

- Antragstellung im Akutbereich setzt voraus (analog Einzelförderung):
  - bedarfsplanerische Abstimmung
  - strukturelles Gesamtkonzept
  - Raumabstimmung
  - bauliche Lösung
- Bei nicht-akutstationären Maßnahmen an Stelle der Bedarfsfeststellung einen Bedarfsnachweis des Versorgungsangebots
- Höchstsumme: **2,5 Mio. Euro** pro Vorhaben

# Vollzug des Förderprogrammes

- Bewilligungsbehörde: Landesamt für Pflege (LfP)
- Weitere Informationen zu den Förderbedingungen und der Antragstellung unter:  
<https://www.lfp.bayern.de/kleinere-kliniken/>

# Sonstiges

- Zuwendungen können nur insoweit bewilligt werden, als dafür Haushaltsmittel zur Verfügung stehen
- Daher grundsätzlich je Standort nur eine Maßnahme pro Jahr
- Zuwendungsanträge können unter Umständen wegen Überzeichnung des Förderprogramms nicht oder nicht im Jahr des Antrags bewilligt werden
- Bauliche Maßnahmen im akutstationären Bereich sind auch über die reguläre KHG-Finanzierung umsetzbar.



Ansprechpartner:

StMGP: [referat22@stmgp.bayern.de](mailto:referat22@stmgp.bayern.de)

LfP: [kleinere-kliniken@lfp.bayern.de](mailto:kleinere-kliniken@lfp.bayern.de)

## **Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention**

Haidenauplatz 1

81667 München

Telefon: +49 89 95414-0

Fax: +49 89 540233-90999

Gewerbemuseumsplatz 2

90403 Nürnberg

[www.stmgp.bayern.de](http://www.stmgp.bayern.de)

Wir sind bei Facebook und Instagram:  
[@gesundheitspflegebayern](https://www.facebook.com/gesundheitspflegebayern)